

Nur die Verwendung von Blaulicht und Einsatzhorn zusammen ergibt das Wegerecht des § 38 Abs. 1 StVO.

Kurzformel: Wegerecht = Blaulicht + Einsatzhorn

■ Was ist, wenn etwas passiert?

Immer wieder sind Gerichte mit der Frage beschäftigt, ob das Einschalten der Signale rechtzeitig erfolgte. So haben Gerichte im Falle des Überquerens einer durch eine rote Ampel gesperrten Kreuzung weniger auf die Entfernung des Einsatzfahrzeuges von der Haltelinie abgestellt. Vielmehr sehen sie die Zeit, die zwischen dem Einschalten beider Signale und dem Überfahren der Haltelinie liegt, als entscheidend an. Wie lange diese Zeit zu bemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Will der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges für den gesamten Bereich einer ampelgeregelten Kreuzung Wegerecht in Anspruch nehmen, muss er das Blaulicht zusammen mit dem Einsatzhorn nicht nur rechtzeitig einschalten, sondern auch solange eingeschaltet lassen, bis er den Kreuzungsbereich vollständig verlassen hat. Die Zuschaltung des Einsatzhorns zum Blaulicht für lediglich eine Tonfolge von ca. drei Sekunden Dauer ist nach Ansicht der Gerichte nicht ausreichend. Dies geschieht nicht so rechtzeitig, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer dem Gebot, sofort freie Bahn zu schaffen, nachkommen können.

Aus diesem Grund wird empfohlen, das Einsatzhorn so rechtzeitig vor dem Erreichen einer Gefahrenstelle einzuschalten, dass mindestens drei volle Tonfolgen durchlaufen werden.

Vor dem Erreichen einer Gefahrenstelle, beispielsweise einer roten Ampel, muss das Einsatzhorn dem Blaulicht so zeitig zugeschaltet werden, dass mindestens drei volle Tonfolgen durchlaufen werden. Nur dann besteht das Wegerecht.

Bei der Frage, wie Verstöße geahndet werden und welche haftungsrechtlichen Konsequenzen dem Fahrer eines Einsatzfahrzeuges dro-